

**Auch bei eingeschrieben versendeten Briefen – im konkreten Fall: qualifizierte Prämienmahnung nach § 39 VersVG durch den Versicherer – hat der Absender grundsätzlich den Zugang zu beweisen (keine Beweislastumkehr). Der bloße Nachweis der Absendung begründet keinen prima-facie-Beweis.**

Nachdem der OGH zu *nicht eingeschrieben* versandten Prämienmahnungen bereits mehrfach ausgesprochen hat, dass deren Absendung den tatsächlichen Zugang noch nicht beweist und sich der Adressat der Mahnung somit grundsätzlich auf das bloße Bestreiten des Zugangs beschränken kann, war kürzlich eine *eingeschrieben* erfolgte Prämienmahnung Gegenstand einer höchstgerichtlichen Entscheidung:

Ein (Kfz-Haftpflicht-)Versicherer hat dabei vom VN klagsweise mit der Begründung Regress gefordert, dass der VN mit zwei Folgeprämien in Verzug geraten war. Der VN behauptete im Wesentlichen, die eingeschrieben erfolgte Prämienmahnung nicht erhalten zu haben. Der Versicherer hat dahingegen argumentiert, dass eine eingeschriebene Sendung eine höhere „Sicherheit“ des Zugangs bewirke, sodass im Sinne einer Beweislastumkehr der VN den Nicht-Zugang beweisen müsse.

Der OGH hat dazu zunächst ausgeführt, dass eine qualifizierte Prämienmahnung nach § 39 VersVG eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist; ihre Wirkungen treten daher nur dann ein, wenn sie dem Versicherten tatsächlich zugegangen ist, dh nach der herrschenden Empfangstheorie in seinen Machtbereich derart gelangt ist, dass die Kenntnisnahme unter normalen Umständen erwartet werden kann.

Nach ständiger Rspr hat der Versicherer den Zugang der qualifizierten Mahnung zu behaupten und zu beweisen. Wiederholt wurde dabei ausgesprochen, dass die bloße Absendung einer nicht eingeschrieben erfolgten Mahnung den Zugang (noch) nicht beweist, insb auch keinen Anscheinsbeweis darstellt. Der Adressat des Schreibens bzw der Mahnung könne sich daher auf das einfache Bestreiten des Zugangs beschränken.

Hinsichtlich eingeschrieben erfolgter Mahnungen verweist der OGH zunächst auf deutsche Lehre und Rspr, wonach auch für Einschreibesendungen die bloße Absendung den Zugang selbst nicht beweist. Dieser Meinung pflichtet der OGH bei:

Einschreibesendungen würden – wie normale Postsendungen auch – den Adressaten zwar mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erreichen. Es existieren jedoch für Postsendungen keine Erfahrungswerte dahingehend, dass dies praktisch immer der Fall sei und daher grundsätzlich angenommen werden könne, Einschreibesendungen seien dem Adressaten jedenfalls zugekommen. ... Ein Beweisnotstand, der einen Anscheinsbeweis rechtfertigen würde, liege nicht vor. Demnach sei die eingeschrieben erfolgte Mahnung nach § 39 VersVG auf erste Sicht kein ausreichender Nachweis für den Zugang an den VN. ... An der Gegenmeinung, dass bei Einschreibesendungen deren Zugang prima facie zu unterstellen sei und der Adressat den Nicht-Zugang zu beweisen habe, kann daher nicht festgehalten werden.

Fazit: Auch bei eingeschrieben erfolgten Prämienmahnungen hat der Versicherer als Absender grundsätzlich den Zugang zu beweisen. Der Nachweis der Absendung begründet keinen prima-facie-Beweis.

OGH 30.3.2009, 7 Ob 24/09v.

Siehe zur Entscheidung auch [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at).

Veröffentlichung dieser Entscheidung in *ecolex* 2009,584; *JBI* 2009,579, *Zak* 2009,217.